



# Umgang mit belastetem Boden

Merkblatt für Bauherren und Architekten

Merkblatt: Mai 04 / AT  
Stand: Mai 04

**Ziel: Vermeidung von verschleppten Bodenbelastungen durch sachgerechten Umgang mit belasteten Böden.**

## Wo sind belastete Böden zu erwarten?

Gegenstand dieses Merkblattes sind Böden, die durch Schadstoffeinträge aus der Luft oder durch die Bewirtschaftung belastet (oder vermutlich belastet) worden sind. Beispiele sind:

- aktuelle oder ehemalige Rebbergböden
- alte Haus-, Familien-, Schrebergartengelände (Pünt)
- Böden in der Nähe von stark befahrenen Strassen
- Böden unter/bei korrosionsgeschützten Objekten (Stahlbrücken, -tanks, -hochspannungsmasten)
- Umgebung von Schiessanlagen.

Böden die durch Abfälle belastet worden sind fallen primär unter das Altlastenrecht und werden im vorliegenden Merkblatt nicht behandelt.

## Welche Schadstoffe kommen vor?

Die Schadstoffbelastung ist je nach der Herkunft der Schadstoffe verschieden:

- Rebbergböden: Kupfer (falls mit Kehrlichtkompost gedüngt wurde zusätzlich Blei, Cadmium und Zink)
- Gärten, Gärtnereien: Blei, Cadmium, Kupfer, Zink, z.T. Quecksilber (aus der Verwendung von Asche als Dünger sowie schwermetallhaltigen Pflanzenschutzmitteln)
- Strassenbereich: Blei (aus dem früheren Bleibenzin), PAK (aus dem Russ der Automotoren)
- Korrosionsschutzobjekte: Blei, Chrom, Zink, ev. PCB, (aus Korrosionsschutzanstrichen)

## Welche Konsequenzen haben verschieden grosse Belastungen?

In der VBBo sind Richtwerte, Prüfwerte und Sanierungswerte für verschiedene Schadstoffe definiert. Je höher die Schadstoffkonzentrationen sind, umso stärker werden die Einschränkungen in der Verwendbarkeit des Bodens.

Schadstoffkonzentration unterhalb des Richtwertes:	
Bodenfruchtbarkeit, Gefährdungen	Verwendung von ausgehobenem Boden
Die Bodenfruchtbarkeit ist langfristig gewährleistet.	Über Bodenaushub kann im Rahmen des Raumplanungs- und Baugesetzes frei verfügt werden.

### Schadstoffkonzentration zwischen Richt- und Prüfwert:

Bodenfruchtbarkeit, Gefährdungen	Verwendung von ausgehobenem Boden
Die Bodenfruchtbarkeit ist nicht mehr gewährleistet, d.h. gewisse Bodenlebewesen, die für den Abbau von organischem Material verantwortlich sind, können z. T. gehemmt sein. Bei bestimmten Pflanzen können Wachstumsstörungen auftreten. Für Mensch und Tier besteht keine Gefahr.	Ausgehobener Boden kann in der gleichen Parzelle wieder als Boden verwendet werden. Soll Boden aus der Parzelle hinaus transportiert werden, so sind die Verwendungen eingeschränkt und nur mit Bewilligung des ALU möglich.

Bodenbelastungen zwischen Richt- und Prüfwert sind in den am Anfang aufgezählten Verdachtsbereichen relativ häufig.

### Schadstoffkonzentration zwischen Prüf- und Sanierungswert:

Bodenfruchtbarkeit, Gefährdungen	Verwendung von ausgehobenem Boden
Es muss geprüft werden, ob durch die geplante Bodennutzung Menschen, Tiere oder Pflanzen konkret gefährdet sind, z.B. durch Bodenaufnahme bei Kleinkindern oder weidenden Tieren, Schadstoffaufnahme durch bestimmte Nahrungs- und Futterpflanzen.	Ausgehobener Boden darf nicht mehr als Boden verwendet werden, sondern muss in einer Inertstoffdeponie abgelagert oder in einer Bodenwaschanlage behandelt werden.

### Schadstoffkonzentration über dem Sanierungswert:

Bodenfruchtbarkeit, Gefährdungen	Verwendung von ausgehobenem Boden
Es besteht eine konkrete Gefahr für Menschen, Tiere und Pflanzen. Landwirtschaftliche und gartenbauliche Nutzung sowie Nutzung als Hausgarten oder Kinderspielplatz werden verboten. Es werden Sanierungsmassnahmen angeordnet, die die Bodenbelastung soweit senken, dass eine zonenplangemässe Bewirtschaftung ohne Gefährdung von Menschen, Tieren und Pflanzen möglich ist.	Ausgehobener Boden muss in einer Deponie gemäss TVA entsorgt oder in einer Bodenwaschanlage behandelt werden.

Bodenbelastungen über dem Sanierungswert sind sehr selten und kommen praktisch nur im Altlastenbereich vor (Belastungen durch Abfälle).

### Wie ist bei Bauvorhaben vorzugehen, wenn Flächen mit Bodenbelastungsverdacht betroffen sind?

1. Bodenbelastung bestimmen (Probenahme und Analysen in Absprache mit dem ALU).
2. Verwendung des Bodens je nach Schadstoffbelastung nach den oben aufgeführten Möglichkeiten.

**Auskünfte:** Amt für Lebensmittelkontrolle und Umweltschutz des Kantons Schaffhausen (ALU)  
Adolf Thalmann  
Telefon: 052 / 632 76 63  
Telefax: 052 / 624 72 35  
E-Mail: [adolf.thalmann@ktsh.ch](mailto:adolf.thalmann@ktsh.ch)

[www.umweltschutz-sh.ch](http://www.umweltschutz-sh.ch)

### Rechtsgrundlagen:

Verordnung über die Belastungen des Bodens vom 1. Juli 1998 (VBBö; SR 814.12)  
Wegleitung Verwertung von ausgehobenem Boden (Wegleitung Bodenaushub, BUWAL, Dezember 2001)  
Technische Verordnung über Abfälle vom 10. Dezember 1990 (TVA; SR 814.600)  
Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen vom 12. November 1986 (VVS, SR 814.610)